

helm, und zwar während des größern Theils seiner Laufbahn in deren nächster Nähe. Er war nämlich als sehr junger Mann noch herzoglicher Geheimsekretär geworden, und als Württembergs Fürsten zu höhern Würden stiegen, zum Chef des Geheimen Cabinets berufen worden, also zu einem Posten, der das unbedingte persönliche Vertrauen des Monarchen voraussetzt. Dieses Vertrauen wußte er nicht allein sich ungeschwächt zu erhalten, sondern er verstand es auch, durch seine Humanität und Urbanität die Verehrung der vielen Tausenden sich zu erwerben, welche mit Anliegen aller Art sich an das Geheimne Cabinet zu wenden hatten. Als er fühlte, daß die Kraft seines Gedächtnisses abnahm, bat er um seine Pensionirung, die ihm auf die ehrenvollste Weise zu Theil ward, und seit dieser Zeit las man seinen Namen nur noch unter den Decreten von Ordensverleihungen.

Ihn selbst sah man wenig mehr, indem er sich ganz auf den Kreis seiner Familie zurückzog, und nur wer Nachmittags im Schloßgarten spazieren gieng, konnte regelmäßig einem geschlossenen Wagen begegnen, dessen grünseidene Vorhänge halb zugezogen waren und hinter welchen, wie man wußte, der würdige Veteran saß. Am Morgen seines Todes war er wie gewöhnlich aufgestanden und hatte sich mit Lesen der Zeitung beschäftigt. Gegen seinen Schwiegersohn, den Generalstabsarzt v. Klein, der bei ihm in der Akademie wohnte, äußerte er zwar, er fühle sich heute weniger gut, wie gewöhnlich, doch dachte deshalb Niemand an ein so rasches Ende. Es scheint aber, daß der nahende Tod ihm doch einige Unruhe verursachte; denn er meinte, er sitze nicht gut, und verlangte einen andern Stuhl, und als er auf diesen sich niedergelassen hatte, brach er plötzlich zusammen und war tott. Er ist also nicht „vergessen worden“, wie er manchmal gegen Bekannte scherzend geäußert haben soll, wenn einer nach dem Andern von seinen Zeitgenossen in's Grab sank. (F. 3.)

— Ludwigsburg, 28. Juni. Vorgestern war hier im Gasthof zum Waldhorn eine Versammlung von Justiz-, Regiminal- und Finanzbeamten des Neckarkreises zum Zwecke gefelliger Zusammenkunft und persönlichen „Sich kennen lernen's.“ Es vereinigten sich ungefähr 60 Gäste zum Mittagsmahl, das ein gefellig heiterer Ton würzte und während dessen auch mancher Austausch gegenseitig gemachter Geschäfts-Erfahrungen geschah. Besonders lebhaften Anklang fand ein, auf Se. Majestät den König von Herrn Regierungs-Direktor, Frhr. v. Linden, in einer freundlichen Ansprache ausgebrachter Toast. — Wie auch diese Zusammenkunft nicht die erste war, wird eine Wiederholung derselben wohl alljährlich erfolgen. — Gestern ereignete sich hier ein theilweiser Kellereinsturz. Als nämlich heute früh im Metzger'schen Bierhause aus dem, unter dem Hintergebäude befindlichen Keller Bier geholt werden sollte, fand sich in demselben eine Seitenwandung zusammengestürzt, wodurch mehrere Fässer voll Bier weggeschoben und zerdrückt worden waren, so daß das Bier in den Keller strömte.

Man sagt von 40 Eimern, welche auf diese Art zu Grunde gegangen seyn sollen, eine Taxation, welche sich wohl nach dem ersten Schrecken reduzieren wird. Uebrigens ist es bei der gegenwärtigen heißen Witterung schwierig, den Keller in seinem jetzigen Zustande vor dem Eindringen der Hitze und somit den übrigen Vorrath vor Verderbniß zu schützen.

(L. T.)  
— Heilbronn, 28. Juni. (Wollmarkt.) Die Zufuhren von Wolle in dem neuerbauten, sehr geräumigen Wollmagazin zu dem am 30. d. Mts. beginnenden Wollmarkt sind gestern und heute sehr bedeutend gewesen und werden morgen und in den folgenden Tagen bei der jetzigen günstigen Witterung voraussichtlich von noch größerem Belang seyn, so daß der Hoffnung Raum gegeben werden darf, daß die vielen Wollkäufer aus allen Gegenden, die schon angemeldet sind, sowohl in Quantität, als auch in Qualität befriedigt werden können. Es sind bis jetzt ca. 2000 Centner eingelagert.

B a c n a n g. Nächsten Sonntag habe ich den  
B r e s e l n b a c k t a g, wozu ich höflichst  
einlade.  
Bäcker Hiller.

B a c n a n g. Naturalienpreise v. 28. Juni 1853.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittel.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen	—	—	—	—	—	—
" Dinkel, alter	—	—	—	—	—	—
" Dinkel, neuer	9	12	8	8	7	—
" Roggen . . .	—	—	11	44	—	—
" Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Gemischtes .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	12	—	11	33	11	12
" Einhorn . .	—	—	—	—	—	—
" Haber . . .	6	40	5	53	5	40
1 Eimer Weiskorn	1	52	1	44	—	—
" Ackerbohnen.	—	—	—	—	—	—
" Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
8 Pfund gutes Kernbrod	—	—	—	—	31	fr.
Gewicht eines Kreuzerweck's	—	—	—	—	5 1/4	Loth.
1 Pfund Kalbfleisch	—	—	—	—	8	fr.
" Rindfleisch gemästetes	—	—	—	—	8	fr.
" Rindfleisch geringeres	—	—	—	—	7	fr.

Heilbronn. Naturalienpreise vom 29. Juni 1853.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittel.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen	23	—	—	—	18	30
" Dinkel . . .	9	40	—	—	6	30
" Weizen . . .	23	30	—	—	17	—
" Korn . . .	13	15	—	—	—	—
" Gerste . . .	13	15	—	—	11	45
" Gemischt . .	—	—	—	—	—	—
" Haber . . .	5	54	—	—	5	12

B a c n a n g, Druck und Verlag von J. B e r t h o l d. — Verantwortl. Redacteur J. B e r t h o l d.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Seite berechnet.



Der Bezirke dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Backnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim etc.

# Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Nro. 53.

Dienstag den 5. Juli

1853.

## Amtliche Bekanntmachungen.

B a c n a n g. [An die Waisengerichte, Vollmachten betr.] Alle Vollmachten, welche zu Erhebung von Vermögen aus dem Auslande, namentlich aus Amerika einlaufen, sind, ehe zur Vermögens-Ausfolge geschritten wird, dem Oberamtsgericht zur Prüfung vorzulegen. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift zieht nicht nur Verantwortung nach sich, sondern müßte auch noch geahndet werden.  
Den 2. Juli 1853. Königl. Oberamtsgericht. F e c h t.

## G e s e z,

betreffend die Beseitigung der bei Liegenschafts-Veräußerungen und insbesondere bei der Zerstücklung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche.

## W i l h e l m,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Beseitigung der bei Liegenschafts-Veräußerungen und insbesondere bei der Zerstücklung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:  
Art. 1.

Alle Kauf- und Tauschverträge, welche Gebäude oder Grundstücke zum Gegenstand haben, sind nichtig, wenn sie nicht schriftlich abgefaßt und von den Contrahenten oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sind.  
Dies gilt auch von allen auf einen solchen Vertrag sich beziehenden Nebenbedingungen.  
Art. 2.

Die Kaufs- oder Tauschvertrags-Urkunde muß jedenfalls

- die Namen der Contrahenten,
- die bestimmte Bezeichnung der Vertrags-Gegenstände,
- den Betrag des Kaufschillings, beziehungsweise bei Tauschverträgen des etwaigen Aufgeldes,
- den Ort und Tag des Vertrags-Abschlusses

enthalten.

Sind mehrere Personen auf einer Seite bei dem Vertrage theilhaftig, so genügt es nicht an dem unbestimmten Beisatze: „und Genossen“ „Compagnie“ und dergleichen,  
Art. 3.

Nur diejenigen, welche in der Vertrags-Urkunde als Contrahenten genannt sind, können als solche in die öffentlichen Bücher eingetragen werden. Die nachträgliche Nennung weiterer Theilhaber oder eines anderen, als des in der Vertrags-Urkunde genannten Contrahenten ist nicht zu beachten.

Art. 4.

Wenn Gebäude oder Grundstücke, welche hinsichtlich des Erkenntnisses über ihre Veräußerung der gemeinrätlichen Zuständigkeit unterliegen, versteigert werden, so muß die Aufstreichs-Verhandlung unter Leitung des betreffenden Bezirksnotars, Ortsvorstehers oder Rathschreibers und unter Beiziehung eines Mitglieds des betreffenden Gemeinderaths, auf dem Rathhause, oder, wenn ein solches am Orte des Verkaufs nicht vorhanden ist, in dem für die Vornahme obrigkeitlicher Verhandlungen sonst bestimmten Locale vor sich gehen. Sie darf nur zur Tageszeit und nicht an Sonn- oder Festtagen stattfinden.

Die Zusicherung von Geld oder Geldeswerth an diejenigen, welche sich bei der Aufstreichs-Verhandlung betheiligen, ist verboten, ebenso die Verabreichung von Speisen und Getränken in dem Versteigerungs-Local und in den benachbarten Gelassen unmittelbar vor und während der Aufstreichs-Verhandlung.

Wird eine dieser Vorschriften übertreten, so ist der Käufer an den Vertrag in so lange nicht gebunden, als nicht der letztere gerichtlich bestätigt worden ist.

Art. 5.

Bei allen Verkäufen von Liegenschaften ist eine Uebereinkunft dahin:

- a) daß der Verkäufer für einen bestimmten Erlös aus dem Kaufsgegenstand Garantie leiste, oder
- b) daß sich der Verkäufer gefallen lassen müsse, auf die bei dem Wiederverkauf zu bedingenden Kauffchillingszieler für die ganze Kauffchillingsforderung oder für einen Theil derselben verwiesen zu werden, oder
- c) daß der Verkäufer eines oder mehrere Stücke von den Verkaufsgegenständen um einen bestimmten Preis wieder an Zahlungsstatt zurücknehmen müsse, wenn sie nicht verkauft werden können, unstatthaft und unverbindlich.

Art. 6.

Wenn ein oder mehrere Grundstücke im Flächengehalte von wenigstens zehn Morgen aus Einer Hand verkauft werden, so gelten neben den Bestimmungen der voranstehenden Art. 1—5 die in den nachfolgenden Art. 7—10 enthaltenen besonderen Vorschriften.

Eine Ausnahme findet blos statt, wenn der Verkauf im Executionswege erfolgt, in welchem Falle es bei den Bestimmungen des Executionsgesetzes sein Bewenden hat.

Art. 7.

Die nach Art. 1 und 2 auszufertigende Vertragsurkunde muß von dem betreffenden Bezirksnotar, Ortsvorsteher oder Rathschreiber, und im Versteigerungsfalle von dem beigezogenen Gemeinderathsmitgliede (Art. 4) unter der Beurkundung mit unterzeichnet werden, daß beide Theile den Inhalt derselben auf Vorlesen als richtig anerkannt haben.

Von der auf solche Art beglaubigten Urkunde ist jedem der contrahirenden Theile ein Exemplar, sey es in der Original-Ausfertigung, sey es in beglaubigter Abschrift, auszufolgen und eine das Datum des Empfangs bezeichnende Bescheinigung für diese Ausfolge zu den Acten der für die Erkennung über die Veräußerung zuständigen Behörde zu bringen.

Art. 8.

Die gesetzliche Dauer der Reuzzeit kann durch Verzicht nur bis auf drei Tage, von dem Empfang der nach Art. 7 auszufolgenden Urkunde an gerechnet, beschränkt werden. Jeder weiter gehende Verzicht auf die Reuzzeit ist, Verkäufe von Grundstücken im Wege der Versteigerung ausgenommen, soweit er weiter geht, unzulässig und als nicht beigelegt anzusehen.

Alle Nebenbedingungen, wodurch die Ausübung des dreitägigen Reuzrechtes beseitigt oder erschwert werden soll, insbesondere alle Verpflichtungen, welche ein Contrahent für den Fall, daß er von seinem dreitägigen Reuzrechte Gebrauch machen würde, besonders übernommen hat, sind ungültig.

Die Ausübung des Reuzrechtes innerhalb der ersten drei Tage zieht auch nicht den Verlust des Haftgeldes, beziehungsweise die doppelte Erstattung desselben nach sich.

Art. 9.

Das gemeinrätliche Erkenntnis darf, die Fälle, wo bei Liegenschafts-Versteigerungen auf die gesetzliche Reuzzeit nach ihrer vollen Dauer verzichtet worden ist, ausgenommen, nur, wenn die in Art. 7 vorgeschriebenen Förmlichkeiten vollständig beobachtet sind, und nicht früher erfolgen, als nachdem sich der Gemeinderath durch Einsicht der Bescheinigung der Contrahenten für die Ausfolge der Urkunde (Art. 7) davon überzeugt hat, daß von dem Empfang dieser Urkunde an drei Tage abgelaufen sind.

Ist dieser Vorschrift nicht Genüge geschehen, so steht jedem Contrahenten auch nach erfolgtem gerichtlichen Erkenntnis das Recht zu, innerhalb drei Tagen von der ihm hierüber geschehenen Eröffnung an von dem Vertrage zurückzutreten.

Art. 10.

Außer den gesetzlichen Abgaben und tarifmäßigen Gebühren dürfen den anderen Contrahenten unter keinerlei Namen und Vorwand Nebenkosten, wie z. B. Trinkgeld, Kreuzergeld, Schmutzgeld, Provision, Zehrungsaufwand und dergleichen anbedungen werden.

Sind derlei Zahlungen dennoch geleistet worden, so kann das Gegebene von dem Empfänger zurückgefordert werden.

Art. 11.

Wer ein oder mehrere Grundstücke, im Flächengehalte von wenigstens zehn Morgen, aus Einer

Hand durch einen Kauf- oder Tauschvertrag erwirbt, darf, ehe er diese Liegenschaft nicht wenigstens drei Jahre in Besitz gehabt hat, entweder dieselbe nur im Ganzen oder nicht mehr als den vierten Theil davon verkaufen.

Ausnahmen hievon finden statt:

- 1) bei denjenigen Grundstücken, welche Jemand als Gläubiger oder als dessen Bürge im Gant oder im Wege der gerichtlichen Execution lediglich in der Absicht erworben hat, um hierdurch zu möglichst vollständiger Befriedigung einer nicht erst nach der Anzeige der Ueberschuldung durch den Schuldner oder den Gemeinderath, oder nach der Anordnung der Vermögensuntersuchung oder während des Executionsverfahrens an sich gebrachten Forderungen zu gelangen;
- 2) wenn der Wiederverkauf von der Executionsbehörde angeordnet wurde;
- 3) bei Abtretung von Grundeigenthum für Staats- oder Körperschaftszwecke;
- 4) bei Stückveräußerungen Behufs der Theilung eines Gutes zwischen Miterben, so wie bei Abtretung einzelner Grundstücke Seitens der Eltern an ihre Kinder;
- 5) mit besonderer Genehmigung der Kreisregierung, welche die Erlaubnis dann nicht verweigern wird, wenn der stückweise Wiederverkauf nach der Persönlichkeit und den Verhältnissen des Eigenthümers nicht als eine Handelspeculation sich darstellt, oder wenn er nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinden als vortheilhaft erscheint.

Art. 12.

Verbotene Stückverkäufe sind ungültig und dürfen in die öffentlichen Bücher nicht eingetragen werden. Diesem Verbot unterliegt auch, wenn Jemand ein solches Gut, blos als Scheinbevollmächtigter des früheren Eigenthümers, in der Wirklichkeit aber für eigene Rechnung, stückweise verkauft, oder wenn dasselbe von Einem, oder von Mehreren nach Verabredung untereinander, durch abgeordnete Beträge in Abschnitten von weniger als zehn Morgen verkauft wird.

Art. 13.

Im Falle der Nichtbeachtung der in Art. 4, 5, 7, 10 und 11 enthaltene Bestimmungen tritt, neben den privatrechtlichen Folgen der Uebertretung, für diejenigen Betheiligten, welchen hiebei eine Verschuldung zur Last fällt, Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden und nach Umständen zugleich Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen ein.

Wer die verbotene stückweise Veräußerung von Gutscomplexen gewerbmäßig betreibt, dergleichen wer solchen Unternehmungen als Zwischenhändler oder in irgend einer andern Weise gewerbmäßig Vorschub leistet, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten und mit Geldbuße bis zu 500 fl. bestraft werden. Zur Erkennung der vorstehenden Strafen sind die Polizeibehörden zuständig.

Die Geldstrafen fallen in die Armenkasse der Gemeinde der gelegenen Sache.

Art. 14.

Die Oberämter sind verpflichtet, in allen hievord bezeichneten Uebertretungsfällen von Amtswegen einzuschreiten.

Art. 15.

Die amtlichen Personen, welche in einer oder der anderen Richtung gegen die gegebenen Vorschriften sich verfehlt haben, trifft, wenn nicht die Uebertretung unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fällt, Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Gulden.

Art. 16.

Das vorstehende Gesetz tritt zehn Tage von dem Datum des gegenwärtigen Regierungsblattes an gerechnet in Wirksamkeit, so daß die Bestimmungen desselben auf alle nach diesem Zeitpunkte zum Abschluß kommenden Verträge anzuwenden sind.

Gegeben, Baden, den 23. Juni 1853.

W i l h e l m.

Der Justiz-Minister:  
Plessen.  
Der Minister des Innern:  
Linden.

Auf Befehl des Königs,  
der Chef des Geheimen-Cabinetts:  
Staatsrath Maucier.

Den Schultheißenämtern wird aufgegeben, vorstehendes Gesetz in ihren Gemeinden sogleich zu verkünden, und daß dieß geschehen ist, binnen 10 Tagen dem Königl. Oberamt oder Königl. Oberamtsgericht anzuzeigen.

Badnang, am 3. Juli 1853.

K. Oberamtsgericht.  
F e c h t.

K. Oberamt.  
H ö r n e r.

Badnang. [Brodtaxe.]

8 Pfund Kernbrod kosten . . . . . 33 fr.  
der Kreuzerwed muß wiegen . . . . . 5 Loth.  
Den 4. Juli 1853.

Königl. Oberamt.  
H ö r n e r.

Oberamtsgericht Badnang.

Gläubiger-Vorladung in Gant-  
Sachen.

In nachgenannten Gantsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen

weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Recess, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

- 1) Gottlieb Kiefer von Vorderweismurr, Montag den 8. August 1853 Vormittags 8 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Am Schluß der Verhandlung.
2) Gottfried Wiesenmaier von Hausen, Montag den 8. August 1853 Vormittags 11 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Am Schluß der Verhandlung.
3) Alt Jakob Fichtner von Wattenweiler, Dienstag den 9. August 1853 Vormittags 8 Uhr zu Oberweiffach. Ausschlußbescheid: Am Schluß der Verhandlung.
4) Friedrich Sanzenbacher von Unterweiffach, Dienstag den 9. August 1853 Nachmittags 2 Uhr zu Unterweiffach. Ausschlußbescheid: Am Schluß der Verhandlung.
5) Johann Jäckle, Metzger von Großörlach, Donnerstag den 11. August 1853 Vormittags 8 Uhr zu Großörlach. Ausschlußbescheid: Am Schluß der Verhandlung.
6) Gottlieb Jakob Schäfer's Wittve in Schleisweiler, Donnerstag den 11. August 1853 Nachmittags 2 Uhr zu Sulzbach. Ausschlußbescheid: Am Schluß der Verhandlung.
7) Johann Georg Strohmaier vom Boggenhof, Donnerstag den 11. August 1853 Vormittags 8 Uhr zu Althütte. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.
8) Friedrich Klett, Maurer von Althütte, Donnerstag den 11. August 1853 Nachmittags 2 Uhr zu Althütte. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.
9) Christian Doderer von der Luzensägmühle, Freitag den 12. August 1853 Vormittags 8 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Am Schluß der Verhandlung.
10) Georg Jakob Mayer's Erben von Murrhardt, Freitag den 12. August 1853 Vormittags 11 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Am Schluß der Verhandlung.
11) Johann Dunz, Metzger von Neufürstehütte, Montag den 15. August 1853 Vor-

mittags 8 Uhr zu Neufürstehütte. Ausschlußbescheid: Am Schluß der Verhandlung.
12) Georg Stutz, + Schuhmacher von Neufürstehütte, Montag den 15. August 1853 Vormittags 11 Uhr zu Neufürstehütte. Ausschlußbescheid: Am Schluß der Verhandlung. Den 2. Juli 1853.

K. Obergerichtsgericht F e c h t.

B a c k n a n g. Für die am 12. Mai d. J. durch Hagelschlag und Ueberschwemmung Verunglückten sind bei mir folgende Beiträge eingegangen:

Table with 3 columns: Name, Description, Amount. Includes entries like 'I. Geld von Backnang durch verschiedene Personen 72 fl. 13 fr.', 'Ungeheuerhof durch Gutsbesitzer 9 - -', 'Oberschönthal durch Gutsbesitzer 14 " 6"', etc.

II. Lebensmittel und Kleider. Von Zell durch Müller Kaiser 2 Simri Dinkel, 4 1/2 Bril. Zwetschgen, 1 1/2 Elle Leinwand. Von Unterweiffach durch Pfarrer Bruckmann 1 Weiberkleid, 1 Weiberrock, 1 Luchle, 1 Mannshemd. Von Oberweiffach 2 Weibshemden, 1 Stück Tuch. Von Backnang 1 Packet Reis, 1 Packet Gerste. Den Gebern sage ich, zugleich im Auftrag hoher Central-Leitung des Wohlthätigkeitsvereins, den wärmsten Dank, möge der allgütige Gott sie vor ähnlichem Unglück bewahren.

Der Vorstand des landw. Vereins: Obergerichtlicher F e c h t.

Die Ablieferung der 234 fl. 44 fr., nämlich am:
20. Mai 1853 51 fl. 9 fr.
22. " " 31 " 46 "
27. " " 67 " 35 "
29. " " 24 " 54 "
3. Juni " 54 " 53 "
21. " " 4 " 27 "

234 " 44 "

und übrigen Gegenstände an die Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins beurkundet Obergerichtlicher F e c h t.

Backnang. Aufforderung.

Gegen den entwichenen Ziegler Johannes Wieland von Unterweiffach wurde heute für den Fall, daß kein Borg- oder Nachlassvergleich zu Stande kommen sollte, der Gant erkannt; es wird auf diesem Wege demselben dieß mit dem Anfügen eröffnet, daß ihm nach §. 163 des vierten Ediktes vom 31. Dezember 1818 das Recht zustehe, gegen dieses Erkenntniß innerhalb dreißig Tagen den Rekurs bei dem Civilsenat des K. Gerichtshofes in Esslingen zu ergreifen, und daselbst zu gleicher Zeit seine Gründe hiezu schriftlich auszuführen, oder zu erklären, daß er auf die Akten hintersehe, daß aber dieses Recht nach fruchtlosem Umlauf obiger Frist erlösche, und daß das Obergerichtsgericht nur dann, wenn ihm innerhalb dieser Zeit von der Rekursergreifung ordnungsmäßige Anzeige gemacht wird, das weitere Verfahren und den Verkauf der Masse einstelle, daß aber jedenfalls die zu Sicherung der Masse getroffenen Verfügungen bestehen bleiben. Der Eröffnungsakt ist mit der Erklärung des Gemeinschuldners über Ergreifung, Vorbehalt oder Entsagung des Rekurses zu Protokoll zu nehmen, und dieses binnen 6 Tagen hieher zu senden. Den 30. Juni 1853.

Königl. Obergerichtsgericht F e c h t.

Forstamt und Revier Reichenberg. Holz = Verkauf in dem Staatswalde Trinkhau bei Strümpfelbach am

Montag und Dienstag, den 11. und 12. kommenden Monats: 160 eichene Stämme; 74 Klftr. eichene Scheiter und Brügel, 2325 Stück dto. Wellen. Reichenberg, den 30. Juni 1853.

K. Forstamt. v. Besserer.

Backnang. Haus- und Güter = Verkauf.

Aus dem Nachlass des Melchior Hiller, Bäcker-obermeisters hier, werden am Samstag den 9. Juli Vormittags 11 Uhr dessen hinterlassenes Haus u. Güter auf dem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich verkauft, insbesondere: die Hälfte an einem 2stöckigen Wohnhaus mit Bäckereieinrichtung in der Spaltgasse, B. V. A. 1000 fl., waisengerichtl. Anschlag 550 fl.

1 Mrg. 21,7 Rth. Grad und Baumgarten mit Gartenhaus ob der Eckertsklinge, zinst 300 fl. 1/8 Mrg. 17,8 Rth. Acker und 1/8 Mrg. 32 Rth. Wiesen am Strümpfelbacher Weg. 180 fl. Liebhaber können mit dem Pfleger Albert Jenflamm, Kaufmann, vorläufig einen Kauf abschließen. Den 27. Juni 1853,

Gerichtsnotariat und Waisengericht. Gerichtsnotar S c h m i d.

Backnang. Güter = Verkauf.

Auf Absterben der Ehefrau des Gottlieb Weigle, Mehrgers dahier, werden nächsten Samstag den 9. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause dahier im öffentlichen Aufstreich verkauft: 1/8 Mrg. 6,3 Rth. Acker am Röthlensweg, 1/8 Mrg. Land in der obern Au. Etwaige Liebhaber können mit Stadtrath Schweizer einen Kauf vorläufig abschließen.

Privat = Anzeigen.

Backnang. Es werden einige Mitleser zur Schwäbischen Zeitung gesucht. Von wem? sagt die Redaktion.

W i n n e n d e n.

Omnibus = Fahrt.

Der Unterzeichnete fährt mit seinem Omnibus jeden Montag, Dienstag, Donnerstag und Samstag nach Stuttgart. Abfahrt in Winnenden Morgens 1/2 6 Uhr mit Influx auf den ersten Bahnzug von Cannstatt nach Friedrichshafen. Abfahrt in Stuttgart Abends 5 Uhr im Gasthof zum Adler.

Gottlob Weigle.

Großaspach. Unterzeichneter hat ungefähr 30 Simri Kernenkleie zu verkaufen, das Simri zu 26 fr.

Mich. Tresz, Bäckermeister.

Backnang. Formularien zu Siegen-schaftsverkäufe, nach dem Gesetz vom 23. Juni 1853, sind vorrätzig zu haben bei J. Berthold.

Ein entsetzliches Bett.

(Nach den „Household Words“ von Dickens.)

(Fortsetzung.)

Bald indes merkte ich, daß ich nicht nur nicht schlafen, sondern nicht einmal die Augen schließen konnte. Ich war vollkommen wach und fieberhaft erregt. Jeder Nerv in meinem Körper zitterte, alle meine Sinne schienen übernatürlich geschärft zu seyn. Ich warf mich auf dem Lager hin und her, versuchte jede Lage, hielt mich an dem kühlen Rande — Alles

vergebens. Bald legte ich die Arme auf die Decke, bald steckte ich sie unter dieselbe; bald streckte ich die Füße straff aus bis an das Bettende, bald zog ich sie krampfhaft herauf fast bis an das Knie; bald drehte ich die Bettdecke um, damit ich die kühle Außenseite nach innen erhielt, bald schob ich sie zusammen und setzte mich auf. Alles, Alles blieb vergeblich.

Was konnte ich thun? Ich hatte kein Buch, um zu lesen. So stand mir jedenfalls eine entsetzliche Nacht bevor. Ich richtete mich auf dem Ellensbogen auf und blickte in dem Zimmer umher, in das der Mond hell und freundlich schien. Dabei fiel mir Le Maistre's allerliebste Buch: „voyage autour de ma chambre“ ein und ich nahm mir vor, dem Beispiele des Schriftstellers zu folgen und mit jedem Möbel, mit jedem Schmuckgegenstande, den ich vor mir sah, irgend eine Geschichte in Verbindung zu bringen, um mich zu beschäftigen.

Leider überzeugte ich mich sehr bald, daß dies nicht so leicht sey, als ich mir es vorgestellt hatte; ich konnte nicht nur nicht denken, wie der phantastische Le Maistre, ich konnte überhaupt nicht denken. So blickte ich denn die Gegenstände im Zimmer gedankenlos an. Zuerst war da das Bett, oben an dem Himmel mit leichten Zeugfalten, rund herum mit Falbeln und Franssen garnirt und mit weiten Vorhängen umgeben, die ich gleich im Anfange ganz zurückgezogen hatte. Dann stand der Waschtisch da und von ihm tropfte langsam noch Wasser auf den Fußboden, da ich in meiner Hast viel vergossen hatte; nicht weit davon zwei kleine Stühle mit meinen Kleidungsstücken darauf, eine Kommode und eine Toilette mit einem Stellspiegel. Endlich das Fenster, ein ungewöhnlich breites Fenster, und ein altes Gemälde, das einen Mann in einem spanischen Hute mit hohen Federn vorstellte, der die Hand über die Augen hielt und aufmerksam nach etwas sah — vielleicht nach dem Galgen, den er seinem Gesichte nach offenbar verdiente.

Als ich das Bild ansah, mußte ich zugleich nach dem Himmel meines Bettes mitschauen. Da das kein besonders ansprechender Gegenstand war, wendete ich die Augen sofort wieder auf das Bild. Ich zählte die Federn auf dem Hute des Mannes, die stark vortraten — drei weiße und zwei grüne. Ich suchte zu errathen, wonach der Mann wohl gespannt schaute — unmöglich nach den Sternen. Während mich dieß beschäftigte, begannen meine Gedanken allmählig umherzuschweifen. Der Mondschein erinnerte mich an eine gewisse Mondscheinacht in England und alle Vorfälle in derselben traten wieder so lebhaft vor meine Seele, als hätte ich sie erst am vorigen Tage erlebt. Wieder blickte ich auf den Mann auf dem Bilde. Aber — hatte er den Hut tiefer über die Stirn herein gerückt? Nein, der Hut war ganz verschwunden. Wo waren die Federn geblieben? Was verdeckte statt der Hand seine Stirne? Bewegte sich das Bett?

Ich drehte mich auf dem Rücken herum und sah hinaus. War ich irrsinnig? betrunken? träumte ich? schwindelte mir wieder? — Oder bewegte sich der Betthimmel wirklich herunterwärts — langsam, regelmäßig, unsehbar, seiner ganzen Länge und Breite nach, gerade herunter auf mich, der ich darunter lag? —

Mein Blut wollte still stehen bleiben; eine lähmende, tödtende Kälte überfiel mich, als ich den Kopf auf dem Kissen herumdrehte und ich mir vornahm, durch scharfes Hinsehen nach dem Manne auf dem Bilde mich zu überzeugen, ob der Betthimmel wirklich sich bewege oder nicht. Der erste Blick in dieser Richtung hin war schon genug. Die Garnitur des Betthimmels befand sich bereits mit der Brust des Mannes parallel. Noch immer sah ich fast athemlos hin und anhaltend bemerkte ich, in dem Maße, wie die Bettgarnitur sank, verschwand langsam, sehr langsam das Bild und der Rahmen.

Ich bin von Natur nichts weniger, als furchtsam. Ich habe mich bei mehr als einer Gelegenheit in Lebensgefahr befunden und die Selbstbeherrschung, die Geistesgegenwart nicht einen Augenblick verloren; aber als sich mir die Ueberzeugung aufdrängte, daß der Betthimmel sich wirklich auf mich herunter senkte, blickte ich eine grauenhafte Minute lang schauernd und voll Entsetzen auf die gräßliche Nordmaschine, die näher und näher kam, wie ein schleichendes Ungeheum, um mich zu ersticken, wo ich lag.

(Fortsetzung folgt.)

### Gutes Mastfutter für Schweine.

Um junge Schweine schnell zum Wachsen und Fettwerden zu bringen, wird als erprobt angerathen, das Futter anzufäuern. Man nimmt eine Hand voll gewöhnlichen Sauerteigs, löst ihn in einem Gefäße mit warmem Wasser auf und setzt noch ein paar Hände voll schwarzen Mehls oder Schrots und einige klargestampfte Kartoffeln hinzu, rührt alles gut durcheinander und läßt es die Nacht über stehen, damit es gähre. Am folgenden Morgen werden von diesem gesäuerten Futter ein paar Hände voll von dem gewöhnlichen Futter zugelegt und mit demselben gut vermengt. Von dem gesäuerten Futter wird jedes Mal eine Hand voll als Gährungsstoff zurückbehalten und jeden Abend wieder mit Mehl oder Schrot, Kartoffeln und warmem Wasser angemengt; die Nacht hindurch erfolgt dann die Gährung und am folgenden Morgen wird die Masse wieder dem übrigen Futter zugelegt. Wenn mit dieser Fütterungsart ein Viertel oder Halbjahr fortgefahren wird, werden die Schweine durch verhältnißmäßig wenig Futter sehr fett.

### Tages- Ereignisse.

— Wien, 2. Juli. Am 25. Juni sind angeblich 12,000 Mann Russen in Jassy (Hauptstadt der Moldau) einmarschirt. (Somit wäre der Bruch überschritten.) Das offizielle Organ der türkischen Regierung „Journal de Constantinople“ bezeichnet eine Grenzüberschreitung der Russen als Kriegserklärung. (Die Regierungen Englands und Frankreichs haben bereits früher erklärt, daß sie die Befehung der Donaufürstenthümer nur dann als einen casum belli ansehen würden, wenn die türkische Regierung sie als solchen betrachtete. (Tel. Dep.)

— Wien, den 2. Juli, Nachmittags 3 Uhr, 27 Minuten. Die Oesterreichische Korrespondenz desavouirt die Nachricht des Lloyd vom Einrücken der Russen in die Donaufürstenthümer.

Zweite Nachschrift. Stuttgart, den 3. Juli, Mittags 1 Uhr. Eine uns eben zugewommene telegraphische Botschaft aus Paris vom 3. Juli lautet: Der Moniteur widerlegt die durch ein Blatt gegebenen Nachrichten, daß französische Offiziere die Erlaubnis erhalten, in türkische Dienste zu treten, und 60,000 Gewehre an die Pforte verkauft worden seyen.

Es habe zwar eine Abtretung von 40,000 Gewehren stattgefunden, aber ohne sich von den unabänderlich befolgten Gebräuchen, Frankreich befreundeten Mächten gegenüber, zu entfernen.

— Paris, den 1. Juli. So eben vernehme ich, daß der russische Gesandte und Minister, Herr v. Kisseleff, seit heute Morgen Niemand mehr empfängt. Gestern Abend erhielt er nämlich einen Kurier von St. Petersburg, der ihm sehr ernste Nachrichten überbracht haben soll. Man glaubt allgemein, daß es seine Zurückberufung ist. Auch erfahre ich, daß der General Casteljacob, französischer Gesandter am russischen Hofe, zurückberufen worden ist. Der betreffende Kurier soll bereits abgegangen seyn. Diese Nachrichten, die ich nicht zu verbürgen wage, erhalten dadurch einige Bestätigung, daß der halbamtliche Constitutionnel heute ganz gemüthlich ankündigt, daß die hiesige Regierung der Pforte auf ihr Verlangen 60,000 Gewehre aus den Arsenalen ablasse, und daß eine Anzahl französischer Offiziere zur Uebernahme von Commandos in der türkischen Armee nach Constantinopel unverzüglich abgehen werde. Es scheint, daß England gestern Frankreich noch einen Vorschlag zur gütlichen Beilegung machen ließ, daß die hiesige Regierung aber nicht darauf eingieng, weil sie Rußland nicht die Zeit geben will, seine Rüstungen zu vollenden. In den wohlunterrichteten Kreisen glaubte man übrigens, daß Rußland keinen Zoll breit nachgeben werde. Die heutige Börse war eine äußerst bewegte. Alle Welt verkaufte. Die 3 % fielen um einen ganzen Franken und 15 Cent.; 4 1/2 % um 15 Cent.

— Schlangenbad, 24. Juni. Unsere diesjährige Saison verspricht eine sehr glänzende zu werden. Se. Maj. der König von Württemberg wird dem Vernehmen nach den 15. Juli hier eintreffen und seine Wohnung im obern Curhaus nehmen. Prinz Carl von Preußen wird am 1. Juli hier erwartet. Heute Morgen kam Baron v. Rothschild von Paris hier an und bezog die Zimmer im neuen Badehaus, welche Ihre Maj. die Kaiserin von Rußland in voriger Saison bewohnte. (A. Z.)

— Am 2. Juli reist der König von Bayern, dessen Gemahlin Marie eine preussische Prinzessin ist, zum Besuch an den Berliner Hof ab. Auf dem Rückwege wird der König 8 Tage im schönen Bamberg und 14 Tage in dem interessanten Nürnberg, wo die alte Kaiserburg geschmackvoll hergestell ist, verweilen. — Gut ist's, daß die Frau Königin in Berlin immer einige Gastbetten aufge-

schlagen hat, sonst wäre sie jetzt in Verlegenheit, da ein Gast nach dem andern angelopft hat: die Erzherzogin Sophie mit dem Erzherzog Carl Ludwig, die Erbprinzessin von Meiningen, der Herzog von Genua, die Prinzessinnen Friedrich und Marie der Niederlande, der Erzherzog Stephan, der Prinz Wasa und die Königin von Griechenland.

— Der König von Preußen ist der heiterste, liebenswürdigste Wirth, so viel Gäste auch eintreffen mögen. Auf dem Balle neulich stand er im Saale und unterhielt sich mit einem langen, äußerst dünnen Herrn. Plötzlich jagt ein Husaren-Offizier mit seiner schönen Tänzerin herbei und im Wirbel des Tanzes zwischen den beiden Unterhalten- den etwas unsanft hindurch. Der Offizier, erschrocken, hält still und will sich entschuldigen. Nur keine Entschuldigung, lacht der König. Es war ganz in der Ordnung, ein Husar muß durch Dick und Dünn!

— Auf Befehl des Königs ist im Königreich Preußen verordnet worden, die Ablösung der auf Kirchen, Pfarreien, Schulstellen und milden Stiftungen ruhenden Abgaben und Leistungen einzustellen, bezugleich die in dieser Beziehung anhängigen Prozesse auszusetzen, da ein besonderes Gesetz darüber dem nächsten Landtag vorgelegt werden soll. In dem Herzogthum Gotta hat der Landtag bereits den Beschluß gefaßt, dergleichen Ablösungen nicht eintreten zu lassen.

— Stuttgart, 2. Juli. S. M. der König ist Donnerstag Nachmittag in erwünschtem Wohlfeyn wieder von Baden hier eingetroffen; wie wir hören jedoch nur auf ganz kurze Zeit.

— Cannstatt, den 1. Juli. Das gestrige Gewitter gefährdete das Leben eines Mädchens und forderte das zweier andern zum Opfer. Der Blitz schlug nämlich in Jagenhäusen in ein Bauernhaus ein, zündete auf der Bühne das Heu an und das Gebälk, was aber schnell wieder gelöscht werden konnte, nahm dann seinen Weg in das Wohnzimmer und schmolz den Perpendikel der an der Wand hängenden Schwarzwälder Uhr an zwei Stellen, sprang von diesem auf die unmittelbar an dem Perpendikel stehende 26jährige Tochter des Hauses über und verlegte sie auf der ganzen rechten Körperseite von der Achsel bis zum Fehen. Das Hemd ist entsprechend dieser Seite innen braun gebrannt, außen hat sich die Farbe nicht verändert, nur an Einer Stelle ist ein kleines Loch verkohlt. Das Mädchen erzählte, sie sey mit ihrer Mutter, die nur am Kinn eine leichte Brandwunde hat, am Waschtisch gestanden, als eine Feuerkugel an ihrer rechten Seite hinuntergerollt sey, worauf sie das Bewußtseyn verloren habe. Sie scheint jetzt außer Gefahr.

— Besigheim, 1. Juli. Gestern Morgen um 6 Uhr schlug der Blitz, nachdem schon von 3 Uhr an ein furchtbares Gewitter über unsere Stadt sich entlud, in das Haus der Wittve des Zimmermeisters Ernst Frank. Der Strahl fuhr an den Dachsparren herunter in die Bühnenkammern, von da in die Wohnstube, riß hier ein Stück der Bettlade,

worin die Frau schlief, weg, glücklicher und wunderbarer Weise, ohne die Frau zu verletzen, und fuhr sodann durch den Stubenboden hinunter in die untern Räume des Hauses, und von da in den Erdboden. Das Holz an einem Fenster ist verbrannt, mehrere Scheiben an andern Fenstern zertrümmert, das Kamin auseinandergeschlagen, mehrere Reihen Ziegel weggeschleudert und überall in den Wänden sind Löcher und Risse und die Gypsverkleidung an vielen Stellen weggeschlagen. Das Feuer wurde noch glücklich gelöscht, ehe die Spritze das Haus erreicht hatte. — Heute Morgen wurde hier ein ungefähr 6 Jahre alter Knabe, wie man hört, aus Hessigheim, todt aus dem Neckar gezogen. (Bes. W.)

— Eßlingen, 1. Juli. Wir haben hier gestern einen schauervollen Tag erlebt. Schon gestern morgen um 3 Uhr bildeten sich in nordwestl. Richtung am Himmel schauerliche Wolkenmassen, und brachten uns von einem wahrscheinlich dem Remsthal zugezogenen Gewitter nur einen kleinen Theil. Dagegen begann schon um 6 Uhr ein zweites Gewitter die Gemüther mit Angst zu erfüllen, aber auch dies gieng noch gnädig vorüber. Die Hitze wurde immer unerträglicher, bis gestern Abend nach 5 Uhr von allen Seiten sich der Himmel umbüsterte und sich unter Donner und Blitz in einem Hagelstrom Luft machte, wie wir ihn noch nicht erlebten.

Felder und Fluren haben bedeutend gelitten. Die Weinberge sind halb weggeschwemmt, die Obstbäume ihrer Früchte beraubt und der angerichtete Schaden ist zweifelsohne sehr bedeutend. — Die kleinsten Bäche wurden reisende Bergströme, so daß dieselben den Raum von einer Gasse zur andern gerade ausfüllten.

Donner und Blitz, Hagel und dann Sturm wütheten fort bis gestern Nacht 10 Uhr. Wie viele Gewitter das waren, es kann nicht angegeben werden, da von allen Seiten Wolkenschichten herbeizogen.

— K ö n i g e n, den 1. Juli. Wir hatten gestern einen Abend des Schreckens. Die gute Witterung seit Anfang der Woche hatte nicht bloß die Heuernte begünstigt, sondern auch die Hoffnungen auf einen guten Ertrag der Feldfrüchte belebt, allein eine Stunde sollte Alles ändern und über unsere Felder Verheerung und in unsere Häuser Jammer und Noth bringen. Von 5 Uhr an waren mehrere Gewitter über uns hingezogen, doch ohne Schaden zu thun; nach der Schwüle der vorherigen Lage athmete man im Gegentheil wieder leichter, da zog nach 8 Uhr ein neues Gewitter heran und entlud sich mit Wolkenbruch ähnlichem Regen unter furchtbarem Donner; kaum war dieses vorüber, so folgte ein zweites mit einem Sturm, der Bäume entwurzelt, und einem Hagel, der so dicht fiel, daß er die Bäume entlaubte, das Getreide, vom Sturm niedergeworfen, an den Halmen knickte und abschlug, Erbbsenen und alle andere Gewächse verdarb. Eine halbe Stunde, nachdem dieses Gewitter ausgetobt hatte, folgte ein drittes, ebenfalls mit Hagel und einem Regenguß, daß das kleine Bächlein, das durch unser Dorf fließt und schon durch die zwei ersten Gewitterregen angeschwollen war, vollends zum brausenden Strome wurde, der die breite Straße

einnahm, so daß man das Vieh zum Theil flüchten mußte. Erst im vorigen Jahr durch Hagel heimgefußt, vorher durch Mißwachs getroffen und jetzt fast ohne Aussicht auf eine Ernte, sehen wir einer schweren Zukunft entgegen. (S. M.)

— Untertürkheim, 1. Juli. Während des gestrigen Gewitters, das einem Wolkenbruch gleich, befanden sich 2 Mädchen von Uhlbach, 16 und 8 Jahre alt, auf dem Wege von Stetten, wo sie Kirsch zum Wiederverkauf holten, nach Hause. Bei Uhlbach angekommen, wurden sie von dem Wasser, das vom Berge her gegen den Ort strömte; ergriffen und fanden ihren Tod in dem durch den Ort fließenden Bache, in den sich das Wasser vom Berge ergoß. Das ältere Mädchen wurde am Orte und das jüngere unterhalb desselben todt, mit vielen Quetschungen am Körper, namentlich am Kopfe, an das Land geschwemmt. (Schw. M.)

**Winnenden. Naturalienpreise v. 30. Juni 1853.**

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittel.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	21	36	18	—	—	—
" Dinkel . . .	10	18	8	55	6	6
" Roggen . . .	14	24	13	52	12	—
" Gerste . . .	12	48	12	—	11	12
" Haber . . .	7	—	6	22	5	20
1 Simri Weizen . . .	2	8	1	52	1	50
" Einkorn . . .	—	56	—	54	—	—
" Gemischtes . . .	1	48	1	45	1	43
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Wicken . . .	1	20	1	—	—	—
" Welschkorn . . .	2	24	2	18	2	15
" Ackerbohnen . . .	2	—	1	56	1	44
1 Maas Hirsen . . . .	—	12	—	—	—	—

**Hall. Naturalienpreise vom 2. Juli 1853.**

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittel.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	24	32	22	54	21	20
" Roggen . . .	18	56	17	54	16	—
" Gemischt . . .	19	12	18	4	16	—
" Dinkel . . .	9	48	9	24	8	40
" Gerste . . .	14	—	13	24	13	4
" Haber . . .	—	—	5	20	—	—
" Erbsen . . .	—	—	21	36	—	—
" Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
" Ackerbohnen . . .	17	36	17	8	16	—

**Heilbronn. Naturalienpreise vom 2. Juli 1853.**

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittel.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	25	30	23	13	18	—
" Dinkel . . .	11	—	10	2	8	—
" Weizen . . .	23	45	20	4	16	12
" Korn . . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	15	12	13	57	11	—
" Gemischt . . .	—	—	—	—	—	—
" Haber . . .	6	40	6	9	6	—

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Badnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim etc.

# Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

N<sup>o</sup>. 54.

Freitag den 8. Juli

1853.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Badnang. [An die Gemeindebehörden, betreffend die Ergänzung der Bürgerausschuß-Collegien.] Unter Hinweisung auf §. 49 des Verwaltungsdebits und die Verordnung vom 14. April 1823, Reg.-Bl. S. 315, erhalten die Ortsvorsteher den Auftrag, dafür zu sorgen, daß die Bürgerausschuß-Collegien auf den 1. Juli d. J., da wo es etwa noch nicht geschehen ist, unverweilt neu ergänzt werden.

Auf den 30. d. M. unsehlbar sind die Namen der Bürgerausschuß-Mitglieder in 2 Abtheilungen

- a) bleibende Hälfte,
- b) neu gewählte Mitglieder

hierher anzuzeigen und bei den neu gewählten den Tag ihrer Beeidigung anzumerken, wobei auf §. 50 des Verwaltungsdebits, wornach deren Beeidigung öffentlich zu geschehen hat, aufmerksam gemacht wird. Den 7. Juli 1853. Königl. Oberamt. Hörner.

Badnang. [An die Ortsvorsteher. Erinnerung.] Nachstehende periodischen auf den 1. d. M. verfallenen Berichte werden erinnert:

- 1) Bericht über die Berufsbildung der Söhne umherziehender Gewerbsleute.
- 2) Cassensturzberichte.
- 3) Protokolle über die Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht gestellten. Sodann
- 4) diejenigen Berichte, bei welchen die in Specialfällen anberaumten Fristen abgelaufen sind.

Diejenigen dieser Berichte, welche nächsten Mittwoch nicht einkommen, müssen sofort durch Wartboten abgeholt werden. Den 7. Juli 1853. Königl. Oberamt. Hörner.

## Das Cameralamt Badnang an die Ortssteuerkommissionen des Bezirks.

An dieselben geht hiemit die Weisung, nachstehende in No. 154 des Staatsanzeigers enthaltene Aufforderung des K. Steuer-Collegiums zur Fassung des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens, behufs der Besteuerung pro 1. Juli 1853/54, wie in Punkt VII. vorgeschrieben, auf den Grund des §. 13 der an die Acciseämter für die Ortssteuerkommissionen bereits besonder versendeten — übrigens auch im Regierungsblatt No. 19 sich findenden Instruktion vom 10. v. Mts. — unter dem Anfügen genügend zu veröffentlichen, daß neue Fassungen über das Dienst- oder Berufseinkommen nach §. 20 Ziffer 5. der Instruktion in dem Fall unterbleiben können, wenn der Steuerpflichtige schriftlich oder mündlich die Erklärung abgibt, daß sein Einkommen dem des letzten Jahrs gleich geblieben sey. Den 6. Juli 1853. Königl. Cameralamt. Grauer.

Aufforderung des K. Steuerkollegiums zu Fassung des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1853, behufs der Besteuerung pro 1853-54. In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der